

# § 37e Bgld. SG 2005 Umweltprüfung für Aktionspläne

Bgld. SG 2005 - Burgenländisches Straßengesetz 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2025

1. (1) Ein Aktionsplan ist vor seiner Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Bgld. RPG 2019 sinngemäß vorliegen.
2. (2) Die §§ 16 bis 19, 20 Abs. 1, §§ 21 und 22 Bgld. RPG 2019 sind sinngemäß anzuwenden. Der Umweltbericht hat Teil des nach § 37d Abs. 1 mit dem Entwurf des Aktionsplanes aufzulegenden Erläuterungsberichtes zu sein. Die Erklärung nach § 21 Abs. 2 Bgld. RPG 2019 ist gemeinsam mit dem Aktionsplan nach § 37d Abs. 4 zu veröffentlichen.

In Kraft seit 23.05.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)